

# Besondere Bestimmungen für die Spitalzusatz- krankenversicherung für Aufenthalts- und Pensionskosten

**HP**

HPAMAV-A3 – Ausgabe 01.09.2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>Art. 1</b>	Gegenstand	<b>Art. 4</b>	Überversicherung
<b>Art. 2</b>	Versicherungsgarantie	<b>Art. 5</b>	Ausgeschlossene Risiken
<b>Art. 3</b>	Leistungen		

Grundlage der nachstehenden Bestimmungen bilden die Allgemeinen Bedingungen für die Krankenzusatzversicherungen (AVZ AV) nach VVG der Mutuel Versicherungen AG, Ausgabe vom 1. Juli 2010.

### Art. 1 Gegenstand

Bei einem stationären Aufenthalt infolge von Krankheit oder, soweit die entsprechende Versicherungsdeckung besteht, von Unfall, gewährt der Versicherer als Zusatz zu den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung die Vergütung der Aufenthalts- und Pensionskosten.

### Art. 2 Versicherungsgarantie

Der Versicherungsnehmer kann eine maximale Spitalgarantie von Fr. 300.– abschliessen.

### Art. 3 Leistungen

1. Die versicherte Spitalgarantie wird während 720 Tagen gewährt. Bei Erschöpfung dieser Garantie werden keine Leistungen mehr ausgerichtet.
2. Bei einem Spitalaufenthalt infolge von Krankheit oder Unfall vergütet der Versicherer die Aufenthalts- und Pensionskosten gemäss der versicherten Garantie.
3. Bei einem stationären Aufenthalt für Geistes- und Nervenkrankheit oder chronische Leiden wird die gemäss Art. 2 versicherte Garantie zu 50% der die obligatorische Krankenpflegeversicherung übersteigenden Kosten gewährt.

### Art. 4 Überversicherung

Zusammen mit den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und Dritter darf die versicherte Garantie in keinem Fall die gesamten Aufenthalts- und Pensionskosten übersteigen.

### Art. 5 Ausgeschlossene Risiken

Nebst den in Art. 4.1-4.12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgeschlossenen Risiken sind folgende Behandlungen von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen:

1. Behandlungen, die nicht durch die obligatorische Krankenversicherung vergütet wurden
2. Zusatzkosten, die aufgrund eines gemäss Art. 41, Ziff. 3 KVG medizinisch indizierten, ausserkantonalen Spitalaufenthaltes vom Wohnkanton des Versicherten zu übernehmen sind
3. Organtransplantationen, für die der Schweizerische Verband für Gemeinschaftsaufgaben (SVK) in Solothurn Fallpauschalen vereinbart hat. Diese Regelung gilt auch für Kliniken, für die keine Fallpauschalen vereinbart wurden.
4. Mutterschaft